

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

Allgemeines

Der Montage, Inbetriebnahme, Umstellung und Instandsetzung von uns gelieferter Anlagen, Zylindern mit den dazugehörigen Befestigungs- bzw. Anbauteilen, sowie auch Fremtteile jeglicher Art, die zu unserem Lieferungsgang bei der Montage dazugehören oder von uns vorab geliefert wurden oder noch zu liefern sind, durch die von uns hierzu beauftragten Fachkräfte liegen ausschließlich unsere Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht widersprechen.

Die Aufhebung, Änderung oder Rechtsunwirksamkeit einzelner Bedingungen berühren die Gültigkeit unserer übrigen Bedingungen nicht. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit nicht unbedingt unserer schriftlichen Bestätigung, ebenso Vereinbarungen mit Vertretern oder Angestellten.

Unsere Angebote über Montagekosten und Dauer sind unverbindlich.

Abrechnung von Montagen

Das Montagepersonal ist gehalten, sich die geleisteten Arbeitsstunden vom Auftraggeber auf hierfür vorgesehenen Montageberichten anerkennen zu lassen, auch wenn die Montage zu unseren Lasten geht.

Montageabrechnungen sind Barauslagen, die innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu unserer freien Verfügung zu leisten sind.

Lohn- und/ oder Kostensteigerungen berechtigen uns, auch ohne besondere Ankündigung, zur Berechnung höherer Sätze, auch wenn der Auftrag erteilt war oder diese Änderung während der Montage eintrat.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles können wir Verzugszinsen berechnen und die Montagearbeiten sofort einstellen lassen.

Sonstiges

Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Montageverzögerung

Wir sind bemüht die angegebenen Montagetermine einzuhalten. Auch wenn in besonderen Fällen ausdrücklich bestimmte Fristen oder genaue Zeitpunkte angegeben worden sind, müssen wir uns einen gewissen Spielraum vorbehalten. In Fällen höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. entfällt für uns die Verpflichtung zur Entsendung von Monteuren.

Haftung

Wir haften für fachgerechte Aufstellung, Inbetriebnahme, Umbau und Instandsetzung durch unsere Monteure. Bei Schadensfällen sind Ansprüche auf Schadenersatz jeder Art und ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ausgeschlossen, sofern die Ersatzansprüche nicht durch unsere Versicherung gedeckt sind. Das gilt insbesondere auch für alle nicht unmittelbar am Montage- bzw. Reparaturgegenstand selbst entstanden Schäden und Schäden durch Benutzungsausfälle.

Aufgabenbereich unserer Monteure

Unsere Monteure sind grundsätzlich gehalten, nur Teile zu montieren, umzubauen oder instand zu setzen wie vereinbart bzw. besprochen worden ist. Sollte sich ergeben, dass zusätzliche Teile oder mit der Anlage zusammenhängende weitere Anlagen eingestellt oder montiert werden müssen, so haften wir nicht für diese Arbeiten, es sei denn, dass wir der Übernahme dieser Arbeiten ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Besteller hat die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Personen und Sachen zu treffen. Über Sicherheitsbestimmungen, die für das Montagepersonal von Bedeutung sind, hat der Besteller das Montagepersonal zu informieren. Verstöße sind uns zu melden.

Trockene und abschließbare Räume zur Unterbringung von Werkzeugen, Montagegeräten und Montageteilen sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für ausreichende Waschelegenheit ist zu sorgen.

Bedienungspersonal des Bestellers

Falls erforderlich, hat der Besteller unserem Montagepersonal kostenlos Hilfskräfte wie Betriebsschlosser, Elektriker usw. zur Hilfeleistung und Unterrichtung zur Verfügung zu stellen. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, diesen Personenkreis in Handhabung und Pflege unserer Anlagen zu unterweisen. Eine Haftung für die Hilfskräfte oder deren Leistung wird von uns nicht übernommen. Der Besteller muss, ggfs. durch Hilfeleistungen, dafür sorgen, dass die Montage unmittelbar nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Es bleibt ausschließlich uns vorbehalten, festzustellen, ob für die bestellte Leistung ein Techniker und/ oder Monteur entsandt werden.

Montage- und Ersatzteilkosten

Der Besteller hat uns, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die nachstehenden Fahrkostensätze, Spesensätze, Übernachtungs- sowie Lohnsätze für die von uns entsandten Mitarbeiter und die Kosten der von uns eingebauten Ersatzteile (auch im Falle eines Pauschal-Montageauftrages) zu bezahlen. Wir rechnen daher die Montage bzw. Reparatur oder Inspektion sofort nach Beendigung der Arbeiten ab. Bei längerer Dauer können wir Zwischenrechnungen erteilen.

Stundensätze je Tag der Abwesenheit vom Werk

Montagekosten / Stundenverrechnungssätze

Arbeitszeit Montags – Freitags 7.00 – 15.00 Uhr

Hydraulikmonteur	Std./EUR	68,00
Techniker	Std./EUR	85,00
Rohrverleger	Std./EUR	65,00

Zuschläge für Überstunden**Zuschlag-Satz %**

Ab 7,5 Arbeitsstunden einschl. Fahrzeit für die ersten 2 Stunden	25 %
Für die darauffolgenden Stunden bis 22.00 Uhr	50 %
Ab 22.00 Uhr gilt der Nachtzuschlag	100 %

Zuschläge für Samstagsarbeit und Nachtarbeit

Samstags	Die ersten 2 Arbeitsstunden einschl. Fahrzeit	25 %
	Die nachfolgenden nächsten 5,5 Stunden	50 %
	Jedoch bei späterem Arbeitsbeginn ab 13.00 Uhr ebenfalls	50 %
	Alle Arbeitszeiten nach einer Arbeitszeit von 7,5 Stunden	100 %
	Ab 22.00 Uhr grundsätzlich Nachtzuschläge von	100 %
Für Sonn- und Feiertage gilt grundsätzlich ein Zuschlag von		100 %

Fahrtkostenstundensatz je Mitarbeiter

Std./EUR 48,00

Kilometerpauschale je Fahrkilometer hin- und zurück je Fahrkilometer

EUR 0,95

Verpflegung und Unterkunft

Tagesauslösung ohne Übernachtung nach den steuerrechtlichen Reisekostensätzen, Übernachtungskosten nach Beleg.

Wartezeit und Telefonspesen

Ohne unser Verschulden mit beliebiger Ursache entstehende Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet. Auslagen für Telefon, Porto, Taxi usw. die das Ziel verfolgen, Teile und Auskünfte zur Abkürzung der Warte- bzw. Montagezeiten zu beschaffen, gehen zu Lasten des Bestellers.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Montageunternehmers zuständige Gericht. Der Montageunternehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

gez. Foltas Hydraulik GmbH